



## Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht

- ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON HOCHSCHULISCHEN LEISTUNGEN  
 ANTRAG AUF ANRECHNUNG AUSSERHOCHSCHULISCHER LEISTUNGEN

➊ Antragstellende Person: \_\_\_\_\_

Name, Vorname

Matr.-Nr. \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ beantragt,

die hochschulische Leistung \_\_\_\_\_

erbracht an Hochschule \_\_\_\_\_

im Studiengang \_\_\_\_\_

(Geeignete Nachweise wie z. B. Zeugnis oder Leistungsnachweis sowie eine Modulbeschreibung sind dem Antrag beizufügen)

die außerhochschulische Leistung \_\_\_\_\_

erbracht bei \_\_\_\_\_

Name Institution, Unternehmen o.ä.

(Geeignete Nachweise wie z. B. Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Bescheinigungen o.ä. sind dem Antrag beizufügen)

anzuerkennen für die curriculare Leistung \_\_\_\_\_

mit der Note \_\_\_\_\_ bzw. mit  bestanden.

Die Anerkennung / Anrechnung der Leistung soll an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld für folgenden Studiengang erfolgen:

Bachelorstudiengang:      Sofern verschiedene Studienmodelle vorhanden:  grundständig  praxisintegriert

- Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)  
 Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.) (dual)  
 Nonprofit und NGO-Management  
 Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)

Masterstudiengang:

- Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)  
 Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)  
 Sustainable Change - Vom Wissen zum Handeln (M.A.)  
 Insolvenz- und Reorganisationsverfahren (LL.M.)  
 International Material Flow Management (M.Sc.)  
 International Material Flow Management (M.Eng.)

Fach ist aus einem anderen Studiengang → Verantwortliche Person siehe ➋

Fach ist aus einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang → Verantwortliche Person siehe ➌  
(für ➋ - ➌ bitte wenden!)

Datum/Unterschrift der antragstellenden Person: \_\_\_\_\_



## Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht

### ② Fachliche Empfehlung der lehrenden Person, deren Veranstaltung im Falle der Anerkennung/Anrechnung entbehrlich wird

Ich habe die vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil geprüft.

Ich habe keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und empfehle dem Antrag zu entsprechen.

Ich empfehle, dem Antrag nicht zu entsprechen. Begründung zum wesentlichen Unterschied: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift der lehrenden Person: \_\_\_\_\_

*Bitte im Prüfungsamt abgeben zur Weiterleitung an → ④*

### ③ Empfehlung der Studiengangleitung

Ich habe die vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil geprüft.

Ich habe keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und empfehle dem Antrag zu entsprechen.

Ich empfehle, dem Antrag nicht zu entsprechen. Begründung zum wesentlichen Unterschied: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift der Studiengangleitung: \_\_\_\_\_

*Bitte im Prüfungsamt abgeben zur Weiterleitung an → ④*

### ④ Entscheidung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses

Dem Antrag wird stattgegeben     Dem Antrag wird nicht stattgegeben

Begründung für Nicht-Anerkennung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses:

*Bitte im Prüfungsamt abgeben*

⑤ An das Prüfungsamt \_\_\_\_\_ Datum Eingang im Prüfungsamt    EDV erfasst am (Datum, Unterschrift)

#### Allgemeine Hinweise

- 1 Die Anerkennung von an einer Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 und 4 HochSchG. An einer Hochschule erbrachte Leistungen, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Insbesondere liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die Lernergebnisse der erbrachten Leistung von den Lernergebnissen der Leistung, für die die Anerkennung beantragt wird, wesentlich voneinander unterscheiden und die antragstellende Person voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren.
- 2 Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der zu erbringenden ECTS des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person, die für die Überprüfung des Antrages auf Anrechnung ausreichend aussagekräftige Unterlagen beizufügen hat
- 3 Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen soll innerhalb des ersten Semesters der Einschreibung gestellt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten.
- 4 Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.
- 5 Bei positivem Entscheid wird die Anerkennung im Prüfungsamt erfasst. Bei negativem Entscheid geht ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an die Antragstellende Person.
- 6 Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen gelten die Bestimmungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung bzw. der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung bei Studiengängen mit einer Fachprüfungsordnung.